

§ 72 LAPO I (Sachsen) — Bildungswissenschaften

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Sachsen

Stand: 27.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Studium umfasst:

1. Erziehungswissenschaft und
2. Pädagogische Psychologie.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Erziehungswissenschaft

a)

Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationstheorien sowie Bildungssysteme unter vergleichenden Gesichtspunkten; Begründung und Reflexion von Bildung und Erziehung in institutionellem Kontext; Grundrechtsklarheit,

b)

Schul- und Unterrichtstheorie, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Bildungsforschung, Beruf und Rolle von Lehrerinnen und Lehrern, Berufsfeld Schule als Lernaufgabe,

c)

Allgemeine Didaktik und Methodik,

d)

pädagogische Handlungsfelder in Schule und Unterricht: Heterogenität, individuelle Förderung, Integration und Inklusion,

e)

Medienbildung; Umgang mit digitalen und analogen Medien unter konzeptionellen, didaktischen und praktischen Aspekten sowie kritische Reflexion,

f)

spezielle pädagogische Fragen des Gymnasiums; Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen und Lernumgebungen einschließlich der Berücksichtigung digitaler Medien und Technologien; Kommunikation, Interaktion und Konfliktbewältigung; Berufs- und Lebensweltorientierung; Ansätze fächerverbindenden und fachübergreifenden Lernens; Begabtenförderung und Entwicklungsplanung sowie

2. Pädagogische Psychologie

a)

Lern-, Gedächtnis-, Instruktions- und Motivationspsychologie,

b)

Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters, Lernprozesse innerhalb und außerhalb der Schule,

c)

Interaktion und Kommunikation in Lehr- und Lernprozessen,

d)

pädagogische Diagnostik, Beurteilung und Beratung; Förderung individueller Lernprozesse; Leistungsmessung und -beurteilung,

e)

Diagnose, Beratung, Prävention und Intervention bei Lern-, Sprach- und Verhaltensauffälligkeiten.

(3) Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung zu einem der Bereiche nach Absatz 1 nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers.

Zitiervorschlag: § 72 LAPO I (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 27.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAPO%20I/72>